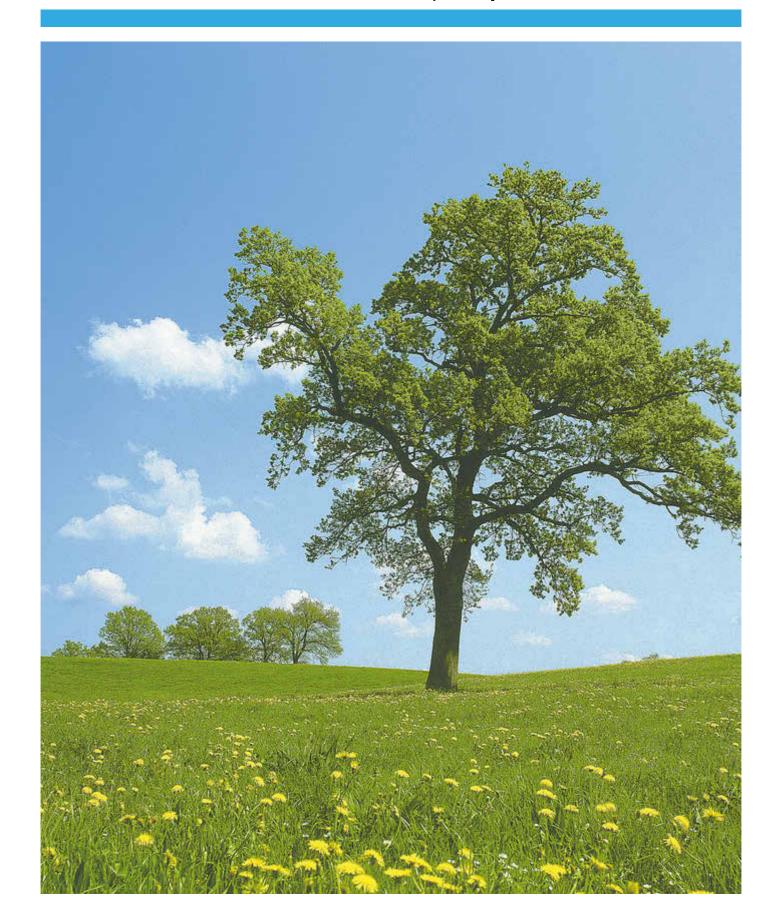


der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpfiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf



Wichtige Mailadressen und Telefonnummern

Notrufe	
Polizei	36 10 / 1 10
Feuerwehr	1 12
Medizinischer Notdienst	116 117
KMG Manniske-Klinik Bad Frankenhause Besuchszeiten:	
Täglich	14:30 bis 18:00 Uhr
Frauenhaus Sondershausen	0174 / 3475568
Notfalldienste Rettungsleitstelle Nordhausen	0361/73 07 30 0172 / 7 98 54 90 0172 / 8 66 35 18 0800 2 30 50 70 0800 2 20 09 22

Stadt Artern

Verwaltungsgebäude: Brauereistraße 3,

E-mail: info@artern.de, Homepage: www.artern.de

Sprechzeiten:

Montag 8.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 8.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 8.00 - 12.00 u. 13.00 - 15.30 Uhr

Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Stadt Artern

Tel.: (Zentrale)	34 66 / 32 55- 0
Fax: (Sekretariat)	32 55 50
Fax: (Einwohnermeldeamt)	32 55 42
Fax: (Standesamt)	32 55 47
Sekretariat Bürgermeister	32 55 10
Leiter Hauptamt	32 55 55
Kämmerer	32 55 18
Leiterin Bauamt	
Leiter Ordnungsamt	32 55 26
Soziales	
Einwohnermeldeamt	
Einwohnermeldeamt	
Stadtkasse	32 55 40
Stadtkasse/Mahnwesen	
Finanzen/Kasse	32 55 11
VO/Kasse	32 55 17
Steuern	32 55 15
Steuern	32 55 16
Liegenschaften	32 55 34
Liegenschaften	32 55 31
Ordnungsamt	
Bauamt	
Bauamt/ Stadtsanierung	32 55 23
Standesamt/Urkundenstelle	32 55 24
Sitzungsdienst	32 55 30
Personal	32 55 36
Archiv, Markt 1	32 55 35
Feuerwehrstützpunkt Salzdamm 46a	30 24 35
Stadtinformation, über Uwe Hagel, Markt	232 27 10
Stadtbibliothek, Einbecker Str. 8	32 49 87
Bauhof u. Friedhofsverwaltung, Sangerh.	Str. 12 d30 49 48
Fax	33 98 66
Mo-Do 08.00 - 12.30 Uhr u. 13.00 - 15.30) Uhr,
Mi geschl., Fr 08.00 - 11.30 Uhr,	
Schiedsstelle	32 55 10
Sole-Schwimmbad, Saline	0160 / 95 87 27 66
IHK Büro, Straße der Jugend 8	
(jeden 2 4. Donnerstag im Monat)	03631 / 9 08 20
-	

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten (KOBB)

Mailadressen und Telefonnummern der Ortschaftsbürgermeister

Artern	obm-artern@artern.de 0172 / 81 555 29
Heygendorf	obm-heygendorf@artern.de 0 34 66 / 31 99 09
Voigtstedt	obm-voigtstedt@artern.de 0 34 66 / 32 27 03
Schönfeld	obm-schoenfeld@artern.de 0 172 / 37 42 379

Sprechzeiten der Ortschaftsbürgermeister

Artern, (Oberer Hof)	(nur telefonisch oder per Mail)
Heygendorf	(nur per Mail)
Voigtstedt	(siehe Aushang)
Schönfeld	(nur telefonisch)

Telefonnummern der Gemeinden

Borxleben	0 34 66 / 31 99 01
Gehofen	0172 / 3567827 u. 0 34 66 / 33 94 98
Kalbsrieth	0 34 66 / 30 22 22
Mönchpfiffel / Nikolausrieth	0 34 6 52 / 2 13
Reinsdorf	0163 / 420 39 39

Sprechzeiten der Bürgermeister in den Gemeinden

Borxleben	Di von 17.00 bis 18.00 Uhr
Mönchpfiffel-Nikolausrieth	Mo von 18.00 bis 19.00 Uhr
Gehofen	Di von 17.30 bis 18.30 Uhr
Kalbsrieth	Di von 18.00 bis 19.30 Uhr
Reinsdorf	Di von 16.30 bis 17.30 Uhr

Kindertagesstätten Stadt Artern

Kindergarten Magdalenenstraße	
Magdalenenstraße 2	30 24 96
Kindertagesstätte "Bummi"	
Einbecker Straße 7	32 00 98
Kinderhaus "Regenbogen"	
An der Promenade	
Heygendorf: Kindertagesstätte "Riethspa	atzen"
Helmestraße 4	0 34 66 / 31 99 05

Kindertagesstätten der Gemeinden

Gehofen: Kindertagesstätte "Sonnenblume"		
Gerstengarten 14	0 34 66 / 3 11 79	
Kalbsrieth: Kindertagesstätte "Zwergenland"		
Hofgasse 88	0 34 66 / 32 23 48	
Reinsdorf: Kindertagesstätte "Kindernest"		
Krumme Straße 2	0 34 66 / 3 12 66	

Schuleinrichtungen

Grundschule	
HHoffmann-vFallersleben-Straße 1	30 22 43
Staatliche Gemeinschaftsschule	
J.G. Borlach, Am Königstuhl 9	33 66 0
Staatl. regionales Förderzentrum Arte	
Marien-Kirchstr. 6	33 92 44
Stiftung Finneck, Finneck-Werkstätter	n,
Otto-Brünner-Str. 8	.7 40 130 / Fax 74 01 31
Volkshochschule	
Straße der Jugend 8	03632 / 7 40 75 10
•	

Landratsamt Bürgerbüro

Bürgerbüro, Artern, Straße der Jugend 8.......03632 / 74 19 50

Amisbiati - 5	Ausgabe 11 (31.07.2024) - 34. Janigang
Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation	Notfall- und Intensivmedizin, Infektiologie Puschkinstraße 61
Katasterbereich Artern, Alte Poststraße 10	Fax 740 44 05 FÄ für Kinder- und Jugendmedizin, Frau Dr. Linda Apel Markt 7, 06556 Artern
Beratungs- und Begegnungsstätten	Zahnärzte
Beratungs- und Begegnungsstätten	Zahnärztin D. Kircheis, RBreitscheid-Straße 230 22 90
Begegnungsstätte "Zum Lebensbaum", Wasserstraße 15-17	DiplStom. Isa Griebsch, Harzstraße 25
Straße der Jugend 8	Zahntechnik
Suchtberatungsstelle der Diakonieverbund Kyffhäuser Novalis gGmbH Ritterstraße 5232 20 76	Robert Wohland GmbH, Domacker 236 46 80 Flemming Dental Zahntechnik Artern, Saline 330 23 56
VdK, Leipziger Str. 1732 17 70 Volkssolidarität Artern e.V., Leipziger Str. 3230 24 63	Apotheken / Physiotherapie / Pflegedienste / Hospiz-
sozial aktiv e.V Region Artern Straße der Jugend 12a	Alten- und Pflegeheime / Logopädie / Ergotherapie /
Straße der Jugend 12a 32 25 92 E-Mail: sozialaktiv-artern@web.de 30 28 59 Freizeitzentrum 30 28 59 Jugendberufshilfe Thüringen e.V., Kompetenzagentur Ritterstr. 8d (Oberer Hof)0160 / 718 14 08 Soziale Dienste der Justiz, Bewährungs- und Gerichtshilfe, 36 44 33 Bürgerhaus Artern, Einbecker Straße 8: 7 40 44 57 ThINKA Artern 7 40 44 57 Beratungsstelle u. Familienentlastender Dienst der Lebenshilfe der Lebenshilfe 32 28 38 Projekt AGATHE Kyffhäuserkreis AGATHE-Telefon: E-Mail: agathe@kyffhaeuser.de 32 49 87 Abwasserzweckverbände Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband (KAT) Am Westbahnhof, 06556 Artern 34 66 / 32 90 Telefax 0 34 66 / 32 91 00 E-Mail info@kat-artern.de Sprechzeiten: Dienstag Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr	Engel-Apotheke, Markt 13
Abwasserzweckverband "Thüringer Pforte" (AZV) Karl-Marx-Str. 12, 06578 Oldisleben	Ärzte, Zahnärzte, medizinische Einrichtungen
E-Mail	Ärzte, Zahnärzte, medizinische Einrichtungen Gehofen: Physiotherapie Edda Haustein Bahnhofstraße 21
Ärzte • Allgemeinmedizin	
Aizle Aligemenineuzin	WITTICH
Facharzt Gerhard Gottelt, Schillerstr. 65	Impressum Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpfiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf Herausgeber: Stadt Artern und die Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpfiffel-Niko-

nerausgeber: Staat Artern und die Gemeinden Borxieben, Gehöten, Kalbsrieth, Mönchpfiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 Verantwortlich für amtlichen Teil: Die Bürgermeister für ihren territorialen Bereich: Blümel, (Artern) Franke (Borxleben), Koch (Gehöfen), Ludwig (Kalbsrieth), Schlegel (Mönchpfiffel-Nikolausrieth), Schmidt (Reinsdorf) Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langewiesen.de und Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langewiesen.de Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann -Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Verlagselter: Mirko Reise Erscheinungsweise: In der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen in Verbreitungsgebeit. Ilm Bedaffall können Farbaberinzelicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir die einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder A



FÄ f. Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Frau Jessica Reimann, Fräuleinstraße 8......32 24 44 www.fraeuleinstrasse.de Dipl.-Med. Jens Thieme, Hautarzt, Puschkinstraße 37......3 10 97 Praxis Peschka, Anne Peschka, FÄ für HNO, Alexander F. Peschka, FA für Innere Medizin mit hausärztlicher Tätigkeit

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Artern im Kyffhäuserkreis

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 1. September 2024

1

Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag in der Stadt Artern und den zu erfüllenden Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpfiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf wird in der Zeit

vom 12. August bis zum 16. August 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag: 12. August 2024

von 08:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag: 13. August 2024

von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag: 15. August 2024

von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr

Freitag: 16. August 2024

von 08:00 bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Artern, Einwohnermeldeamt, Zimmer-Nr. 1.02, Brauereistraße 3, 06556 Artern für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wir im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht. Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist in der Zeit vom 12. August 2024 bis zum 16. August 2024 Einspruch einlegen. Der Einspruch muss bei der Stadtverwaltung Artern, Brauereistraße 3, 06556 Artern schriftlich erhoben oder zur Niederschrift im Einwohnermeldeamt Zimmer-Nr. 1.02 zu den oben angegebenen Öffnungszeiten erklärt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 11. August 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 11 - Kyffhäuserkreis 2 durch Stimmabgabe in einen beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.) ein <u>in</u> das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

- ein <u>nicht</u> in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt hat, nach § 16 Abs.1 der Thüringer Landeswahlordnung bis zum 11. August 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum 16. August 2024 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist oder
 - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **30.08.2024** 18.00 Uhr, bei der Gemeinde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, **15.00 Uhr,** gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, **15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- in Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Fall einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch ein Postunternehmen übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

gez. Uhlmann Wahlverantwortlicher

Wahlbekanntmachung

1.

Am 01. September 2024 findet die

Wahl zum 8. Thüringer Landtag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Stadt Artern bildet 6 Wahlbezirke.

Wahlbezirk 1

Bürgerhaus, Einbecker Straße 8, barrierefrei

Am Eilertsberg Lindenstraße
Am Königsstuhl Luisenstraße
August-Bebel-Straße Mittelfeld
Einbecker Straße Novalisstraße
Franz-Schubert-Straße Pestalozziplatz

Friedrich-Fröbel-Straße Rosa-Luxemburg-Straße

Gebrüder-Engelhardt-Straße Rosenweg

Goetheplatz Sankt-Veits-Straße
Goldene Aue Schillerstraße
Gräfin-Sara-Straße Schwedenstraße
Heinrich-Hoffmann-von-Fallers- Steile Hohle

leben-Straße

Hans-Christian-Göthe-Straße Weinberg
Hermann-Franke-Straße Weinbergstraße
Karl-Liebknecht-Straße Zum Gerichtsrain

Lange Hohle

Wahlbezirk 2 Oberer Hof, Ritterstraße 8d, barrierefrei

An der Promenade
Bergstraße
Borlachweg
Brauereistraße
Breite Gasse
Dunkle Straße
Leipziger Straße
Neue Straße
Nordstraße
Querfurter Straße
Querstraße
Ritterstraße

Gabelstraße Rudolf-Breitscheid-Straße

Gerade Straße
Geschwister-Scholl-Platz
Glinz
Grabenstraße
Gustav-Adolf-Straße
Saline
Salinestraße
Salzdamm
Schenkstraße
Solsteg

Helmfeld Straße der Jugend Helmweg Tränkestraße

Hüttenstraße Untere-Rudolf-Breitscheid-

Straße

Kleine Weide Wertherstraße Krumme Straße Zum Bahnhof

Wahlbezirk 3

Turnhalle Sangerhäuser Straße, Sangerhäuser Straße 23, barrierefrei

Alte Poststraße

Am Solgraben

Am Westbahnhof

Ankerallee

Nordhäuser Straße

Puschkinstraße

Reinsdorfer Straße

Sangerhäuser Straße

Das Untere TalfeldSchafgasseDorfstraße (Kachstedt)SchloßstraßeFräuleinstraßeSchönfelder Straße

Harzstraße Sumpf
Herrenstraße Sündergasse
Hinterm Rathaus Talstraße

Johannisstraße Thomas-Müntzer-Straße

Karl-Hühnerbein-Straße
Lerchenweg
Magdalenenstraße
Marien-Kirchstraße
Markt
Unstrutstraße
Voigtstedter Straße
Wasserstraße
Wasserstraße
Weide
Weststraße

Mühlwerder

Wahlbezirk 4 Schönfeld, Dorfgemeinschaftshaus, Schönfelder Harzstraße 2a, barrierefrei

Wahlbezirk 5 Heygendorf, Turnhalle, Kolonie 137c, barrierefrei

Wahlbezirk 6 Voigtstedt, Brunnenschenke, Alte Schenkstraße 8, barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten vom 22. Juli 2024 bis 11. August 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses wurde ein Briefwahlvorstand gebildet. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, dem 01. September 2024 um 18.00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses im Beratungsraum des Rathauses der Stadt Artern, Brauereistraße 3, 06556 Artern zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personal-ausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Landesstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
 - oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Artern, 31.07.2024 gez. Uhlmann Wahlverantwortlicher

Bekanntgabe gefasster Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Artern

Der Stadtrat der Stadt Artern hat in seiner 01. Sitzung am 24.06.2024 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in der Niederschrift des öffentlichen Teils kann im Sekretariat der Stadtverwaltung Artern während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen.

Beschluss-Nr. 0001-06/2024

Diskussion und Beschluss zur neuen Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortschaftsräte der Stadt Artern vom 24.06.2024

Der Stadtrat beschließt die neue Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortschaftsräte der Stadt Artern vom 24.06.2024.

Beschluss-Nr. 0002-06/2024

Diskussion und Beschluss zur Besetzung des Hauptausschusses des Stadtrates der Stadt Artern

Der Stadtrat beschließt die nachstehende Besetzung des Hauptausschusses des Stadtrates der Stadt Artern.

Fraktion / Partei / Wählergruppe / Zusammen- schluss	Mitglied	Stellvertreter
CDU-SPD- Frauen/Sport	Christine Zimmer	Bernd Reiber
CDU-SPD- Frauen/Sport	Dorit Klug	Manfred Wackermann
CDU-SPD- Frauen/Sport	Stephan Scheja	Raimund Scheja
PU	Dirk Gonschorek	Steffen Baumann
PU	Christian Jordanland	Kevin Hartwig Schirmer
Die Linke	Petra Buffi	Christoph Saal

Beschluss-Nr. 0003-06/2024

Diskussion und Beschluss zur Besetzung des Finanzausschusses des Stadtrates der Stadt Artern

Der Stadtrat beschließt die nachstehende Besetzung des Finanzausschusses des Stadtrates der Stadt Artern.

Fraktion / Partei / Wählergruppe / Zusammen- schluss	Mitglied	Stellvertreter
CDU-SPD- Frauen/Sport	Frank Meyer	Stephan Scheja
CDU-SPD- Frauen/Sport	Dorit Klug	Bernd Reiber
CDU-SPD- Frauen/Sport	Manfred Wackermann	Christine Zimmer
PU	Bernd Winkler	Jacqueline Jonientz
PU	Melanie Helm	Dirk Gonschorek
Die Linke	Sophia Heckl	Annegret Koenen

Beschluss-Nr. 0004-06/2024

Diskussion und Beschluss zur Besetzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses des Stadtrates der Stadt Artern

Der Stadtrat beschließt die nachstehende Besetzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses des Stadtrates der Stadt Artern.

Fraktion / Partei / Wählergruppe / Zusammen- schluss	Mitglied	Stellvertreter
CDU-SPD- Frauen/Sport	Nico Wachholz	Dorit Klug
CDU-SPD- Frauen/Sport	Stephan Scheja	Christine Zimmer
CDU-SPD- Frauen/Sport	Raimund Scheja	Manfred Wackermann
PU	Kevin Hartwig Schirmer	Christian Jordanland
PU	Steffen Baumann	Dirk Gonschorek
Die Linke	Christoph Saal	Petra Buffi

Beschluss-Nr. 0005-06/2024

Diskussion und Beschluss zur Besetzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen, Kultur, Sport und Jugend des Stadtrates der Stadt Artern

Der Stadtrat beschließt die nachstehende Besetzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen, Kultur, Sport und Jugend des Stadtrates der Stadt Artern.

Fraktion / Partei / Wählergruppe / Zusammenschluss	Mitglied	Stellvertreter
CDU-SPD- Frauen/Sport	Nico Wachholz	Dorit Klug
CDU-SPD- Frauen/Sport	Bernd Reiber	Christine Zimmer
CDU-SPD- Frauen/Sport	Frank Meyer	Manfred Wacker- mann
PU	Jacqueline Jonientz	Bernd Winkler
PU	Christian Jordanland	Kevin Hartwig Schirmer
Die Linke	Annegret Koenen	Sophia Heckl

Beschluss-Nr. 0006-06/2024

Diskussion und Beschluss zur Berufung sachkundiger Bürger in den Finanzausschuss des Stadtrates der Stadt Artern Der Stadtrat beschließt, die folgenden wahlberechtigten Personen als sachkundige Bürger in den Finanzausschuss des Stadtrates der Stadt Artern zu berufen:

sachkundige Bürger		
Peter Korleck		
Kathleen Stempel		
Thomas Kühne		
Wolfgang Von Eye		
Raik Liedtke		
Rick Rothenberg		

Beschluss-Nr. 0007-06/2024

Diskussion und Beschluss zur Berufung sachkundiger Bürger in den Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Artern

Der Stadtrat beschließt, die folgenden wahlberechtigten Personen als sachkundige Bürger in den Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Artern zu berufen:

sachkundige Bürger		
Thomas Jentzsch		
Robert Podzuweit		
Joachim Pfündner		
Oliver Scheffel		
Christoph Marschall		
Steffen Weigel		

Beschluss-Nr. 0008-06/2024

Diskussion und Beschluss zur Berufung sachkundiger Bürger in den Ausschuss für Soziales und Wohnen, Kultur, Sport und Jugend des Stadtrates der Stadt Artern

Der Stadtrat beschließt, die folgenden wahlberechtigten Personen als sachkundige Bürger in den Ausschuss für Soziales und Wohnen, Kultur, Sport und Jugend des Stadtrates der Stadt Artern zu berufen:

sachkundige Bürger		
Werner Bank		
Tim Reitz		
Gerhard Günther		
Saskia Kammlott		
Doreen Hinkelthein-Fiedler		
Ronald Römer		

Beschluss-Nr. 0009-06/2024

Bestätigung der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 21.05.2024, öffentlicher Teil

Der Stadtrat bestätigt den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Sitzung vom 21.05.2024 mit folgenden Änderungen, Hinweisen und Ergänzungen:

- Frau Buffi war entschuldigt.

Beschluss-Nr. 0010-06/2024

Diskussion und Beschluss zur Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Bauleistungen für den Abbruch und Neubau Toilettenanlage am Dorfgemeinschaftshaus Schönfeld

Der Stadtrat der Stadt Artern ermächtigt den Bürgermeister zur Vergabe der Bauleistungen für den Abbruch und Neubau der Toilettenanlage am Dorfgemeinschaftshaus Schönfeld im Rahmen des im Haushaltsjahr 2024 veranschlagten Mittel im Haushalt.

Bekanntgabe gefasster Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Artern

Der Stadtrat der Stadt Artern hat in seiner 02. Sitzung am 15.07.2024 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschrift des öffentlichen Teils, kann im Sitzungsdienst der Stadtverwaltung Artern während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen.

Beschluss-Nr. 0013-07/2024

Bestätigung der Niederschrift der Stadtratssitzung, öffentlicher Teil vom 24.06.2024

Der Stadtrat bestätigt den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Sitzung vom 24.06.2024 in der vorgelegten Fassung ohne Hinweise und Ergänzungen.

Beschluss-Nr. 0014-07/2024

Diskussion und Beschluss zur Beanstandung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortschaftsräte der Stadt Artern durch den Bürgermeister Der Stadtrat beschließt, der Beanstandung des Beschlusses der am 24.06.2024, Beschluss-Nr. 0001-06/2024 beschlossenen Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortschaftsräte der Stadt Artern durch den Bürgermeister zu folgen und folgende Passagen aus der Geschäftsordnung zu streichen:

- § 4, Absatz 6 komplett
- § 22 komplett

§ 19, Absatz 2, Punkt 3 Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss den letzten Teilsatz ab "die Zustimmung / Ablehnung..." bis "Baumschutzsatzung"

Beschluss-Nr. 0015-07/2024

Diskussion und Beschluss zur Zuweisung eines Ausschusses für das Stadtratsmitglied Christian Bräter

Der Stadtrat beschließt, das Stadtratsmitglied Christian Bräter dem Ausschuss für Soziales und Wohnen, Kultur, Sport und Jugend zuzuweisen.

Beschluss-Nr. 0016-07/2024

Diskussion und Beschluss zur Reparatur des Unstrutradwanderweges

Der Stadtrat der Stadt Artern beauftragt die Verwaltung gemäß VOB/B Angebote zur Reparatur des Unstrutradwanderweges einzuholen.

Beschluss-Nr. 0017-07/2024

Diskussion und Beschluss zur Sanierung eines Teilbereiches der Ringlebener Straße im OT Schönfeld

Der Stadtrat der Stadt Artern beschließt die Sanierung eines Teilbereiches der Ringlebener Straße im OT Schönfeld.

Bekanntgabe gefasster Beschlüsse des Ortschaftsrates Artern

Der Ortschaftsrat Artern hat in seiner 01. Sitzung am 20.06.2024 den nachfolgenden Beschluss gefasst.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut des gefassten Beschlusses im Einzelnen sowie in die Niederschrift des öffentlichen Teils, kann im Sitzungsdienst der Stadtverwaltung Artern während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen.

Beschluss-Nr. 0001-06/2024

Beschlussfassung über die Niederschrift vom 23.05.2024, öffentlicher Teil

Der Ortschaftsrat Artern bestätigt die Niederschrift über die Sitzung vom 23.05.2024 in der vorgelegten Fassung ohne Hinweise und Ergänzungen.

Bekanntgabe gefasster Beschlüsse des Ortschaftsrates Heygendorf

Der Ortschaftsrat Heygendorf hat in seiner 01. Sitzung am 27.06.2024 den nachfolgenden Beschluss gefasst.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut des gefassten Beschlusses im Einzelnen sowie in die Niederschrift des öffentlichen Teils, kann im Sizungsdienst der Stadtverwaltung Artern während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen.

Beschluss-Nr. 0001-06/2024

Beschlussfassung über die Niederschrift vom 16.04.2024, öffentlicher Teil

Der Ortschaftsrat bestätigt die Niederschrift über die Sitzung vom 16.04.2024 in der vorgelegten Fassung ohne Hinweise und Ergänzungen.

Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Ortschaftsrates Schönfeld

Der Ortschaftsrat Schönfeld hat in seiner 01. Sitzung am 04.07.2024 den nachfolgenden Beschluss gefasst.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut des gefassten Beschlusses sowie in die Niederschrift des öffentlichen Teils im Einzelnen, kann im Sitzungsdienst der Stadtverwaltung Artern während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen.

Beschluss-Nr. 0001-07/2024

Beschlussfassung über die Niederschrift der Sitzung vom 10.04.2024, öffentlicher Teil

Der Ortschaftsrat bestätigt die Niederschrift über die Sitzung vom 10.04.2024 in der vorgelegten Fassung ohne Hinweise und Ergänzungen.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden

Gemeinde Borxleben

Wahlbekanntmachung

1.

Am 01. September 2024 findet die

Wahl zum 8. Thüringer Landtag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2

Die Gemeinde Borxleben bildet einen Wahlbezirk.

Wahlbezirk 1:

Gemeindesaal (Ortsstraße 49) - nicht barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten vom 22. Juli 2024 bis 11. August 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses wurde ein Briefwahlvorstand gebildet. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, dem 01. September 2024 um 18.00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses im Beratungsraum des Rathauses der Stadt Artern, Brauereistraße 3, 06556 Artern zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personal-ausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Landesstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
 - oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Borxleben, 31.07.2024 gez. Uhlmann Wahlverantwortlicher

Gemeinde Gehofen

Wahlbekanntmachung

1.

Am 01. September 2024 findet die

Wahl zum 8. Thüringer Landtag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde Gehofen bildet einen Wahlbezirk.

Wahlbezirk 1:

Feuerwehrgerätehaus (Hauptstraße 62) - barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten vom 22. Juli 2024 bis 11. August 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses wurde ein Briefwahlvorstand gebildet. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, dem 01. September 2024 um 18.00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses im Beratungsraum des Rathauses der Stadt Artern, Brauereistraße 3, 06556 Artern zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personal-ausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Landesstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

1

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
 oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gehofen, 31.07.2024 gez. Uhlmann Wahlverantwortlicher

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gehofen 06-2024

In der 01. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gehofen am 26.06.2024 wurden folgende Feststellungs- und Entlastungsbeschlüsse im Zusammenhang mit der geprüften Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2022 gefasst:

Diskussion und Beschluss zur
Feststellung der Jahresrechnung 2022
Diskussion und Beschluss zur
Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten der
Gemeinde Gehofen für das
Haushaltsjahr 2022
Beschluss-Nr.
0003-06/2024
0003-06/2024

Die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2022 der Gemeinde Gehofen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist im Zeitraum vom 01.08.2024 bis zum 22.08.2024 in Zimmer 1.04 der Stadtverwaltung Artern, Brauereistraße 3 in 06556 Artern, während der Dienststunden

montags	08.00 - 12.00 Uhr		
dienstags	08.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	08.00 - 12.00 Uhr		
donnerstags	08.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 15.30 Uhr
freitags	08.00 - 12.00 Uhr		

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Koch Bürgermeister

Bekanntgabe gefasster Beschlüsse des Gemeinderates Gehofen

Der Gemeinderat Gehofen hat in seiner 01. Sitzung am 26.06.2024 den nachfolgenden Beschluss gefasst.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut des gefassten Beschlusses im Einzelnen sowie in die Niederschrift des öffentlichen Teils kann im Sitzungsdienst der Stadtverwaltung Artern während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen.

Beschluss-Nr. 0001-06/2024

Beschlussfassung über die Niederschrift vom 23.05.2024, öffentlicher Teil

Der Gemeinderat bestätigt die Niederschrift über die Sitzung vom 23.05.2024 in der vorgelegten Fassung ohne Hinweise und Ergänzungen.

Gemeinde Kalbsrieth

Wahlbekanntmachung

1.

Am 01. September 2024 findet die

Wahl zum 8. Thüringer Landtag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2

Die Gemeinde Kalbsrieth bildet einen Wahlbezirk.

Wahlbezirk 1:

Bürgerhaus (Am Umfluter) - barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten vom 22. Juli 2024 bis 11. August 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses wurde ein Briefwahlvorstand gebildet. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, dem 01. September 2024 um 18.00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses im Beratungsraum des Rathauses der Stadt Artern, Brauereistraße 3, 06556 Artern zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Landesstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kalbsrieth, 31.07.2024 gez. Uhlmann Wahlverantwortlicher

Gemeinde Mönchpfiffel-Nikolausrieth

Wahlbekanntmachung

1.

Am 01. September 2024 findet die

Wahl zum 8. Thüringer Landtag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde Mönchpfiffel-Nikolausrieth bildet einen Wahlbezirk.

Wahlbezirk 1:

Feuerwehrgerätehaus (Hauptstraße) - barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten vom 22. Juli 2024 bis 11. August 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses wurde ein Briefwahlvorstand gebildet. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, dem 01. September 2024 um 18.00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses im Beratungsraum des Rathauses der Stadt Artern, Brauereistraße 3, 06556 Artern zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personal-ausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Landesstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

 a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Mönchpfiffel-Nikolausrieth, 31.07.2024

gez. Uhlmann Wahlverantwortlicher

Gemeinde Reinsdorf

Wahlbekanntmachung

1.

Am 01. September 2024 findet die

Wahl zum 8. Thüringer Landtag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde Reinsdorf bildet einen Wahlbezirk.

Wahlbezirk 1:

Bürgerhaus (Hauptstraße 98) - nicht barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten vom 22. Juli 2024 bis 11. August 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses wurde ein Briefwahlvorstand gebildet. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, dem 01. September 2024 um 18.00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses im Beratungsraum des Rathauses der Stadt Artern, Brauereistraße 3, 06556 Artern zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personal-ausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Landesstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
 oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Reinsdorf, 31.07.2024 gez. Uhlmann Wahlverantwortlicher

Ende amtlicher Teil

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirche

Ansprechpartner der Ev. Kirche auf einen Blick

Ev. Regionalgemeinde Artern-Heldrungen

Marien-Kirchstraße 3, 06556 Artern Gemeindebüro:

Tel: 03466-302653 Sprechzeiten:

dienstags von 8.00 bis 12.30 Uhr

Pfarrerin: Lena Burghardt

ist aufgrund von Mutterschutz und Elternzeit

bis auf Weiteres dienstabwesend

Ansprechpartner

für den Seelsorgebereich Artern

Pfarrer: Dirk Sterzik
Tel: 034656-20259
Mobil: 0176-87913711
E-Mail: dirksterzik@gmx.de
Termin nach Vereinbarung

Kantorin Haemi Oh

Mobil: 01590-1194622 E-Mail: hae-mi.oh@kk-e-s.de

Gemeindepädagogin Elisa Wagner

Mobil: 0177-4221986

E-Mail: elisa.wagner@kk-e-s.de



Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, 6. August 2024

Nächster Erscheinungstermin

Mittwoch, den 16. August 2024



Hallo Mamas und Papas, Kinder, Omas und Opas, frisch Vermählte aufgepasst!

Gestalten Sie in wenigen Schritten Ihre ganz persönliche und individuelle Familienanzeige schnell und einfach über das Internet!

Einfach auf www.wittich.de/anzeigen/familienanzeigen gehen und den Erscheinungsort eingeben. Schon können Sie aus verschiedenen Anzeigenvorlagen auswählen oder selbst kreativ sein!

Sie haben Fragen? Wir sind für Sie da.

Telefonisch: 03677-2050-0

Per E-Mail: info@wittich-langewiesen.de





Für die vielen Blumen, Glückwünsche und Geschenke anlässlich meines

65. Geburtstages

möchte ich mich bei meiner Familie, Freunden, Nachbarn und Bekannten recht herzlich bedanken.

Ein herzliches Dankeschön gilt der Pension Mustermann und dem Schützenverein Muster.

Eure Karin Musterheim

F22_206c H: 85 x B: 90 mm Musterstadt, im August 2022



